
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 3

Montag, den 15. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 9	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Mettmann
		Bekanntgabe der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
		Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
		Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
Seite 10	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 11	ZVB Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 17.02.2016

Kreis Mettmann

Bekanntmachung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Mettmann

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung für den Kreis Mettmann am 17.12.2015 erteilt und die Vereinbarung am 07.01.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 01/2016 veröffentlicht.

Die Bezirksregierung Köln hat die Genehmigung für die Stadt Leverkusen am 16.12.2015 erteilt und die Vereinbarung am 28.12.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52/2015 veröffentlicht.

Die Vereinbarung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Mettmann, den 26. Januar 2016

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntgabe der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

im Zeitraum 01.01.2015–31.12.2015 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann. Folgende Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GV. NRW. 2014, Nr. 11 vom 11.4.2014 Seite 253 bis 266), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.462 / SGV.NRW.7134) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.03.2016 bis 31.03.2016** einschließlich, beim **Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.201, Verwaltungsgebäude 2, Auf dem Hüls 5, 40822 Mettmann**, während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben, sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr

mindestens zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 02. Februar 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Schwandke
Leitender Kreisvermessungsdirektor

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] te Anschrift:
[REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.130, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 07.09.2015, Aktenzeichen: 36-13 ME-XS94.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 02. Februar 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Heupel

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung

Für [REDACTED], zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED] liegt beim Rechts- und Ordnungsamt des Kreises Mettmann, 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Zimmer 4.225, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom **05.02.2016**, Aktenzeichen **32-33/332500-14G553-Ablehnung.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08.00 – 12.00 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 05. Februar 2016

Kreis Mettmann
Im Auftrag
Laför

Zweckverband

**Einladung
zur Sitzung der Zweckbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert**

am Mittwoch, 17. Februar 2016 um 16:15 Uhr in Hilden

Tagungsort: Bürgersaal des Bürgerhauses (altes Rathaus),
Mittelstraße 40, 40721 Hilden

1. Bestellung einer neuen Stellvertreterin / eines neuen Stellvertreters für den Schriftführer
2. Information über personelle Veränderungen in der Zweckbandsversammlung
3. Nachwahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Bandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
4. Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates aus der Stadt Velbert gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b und § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
5. Verschiedenes

Velbert, den 09. Februar 2016

Klaus Konrad Pesch
Vorsitzender der Bandsversammlung